

Rund um den Grüntensee



WOCHENZEITUNG FÜR JUNGHOLZ NESSELWANG OY-MITTELBERG WERTACH
Amtliches Mitteilungsblatt des Marktes Wertach und der Gemeinde Oy-Mittelberg

Jahrgang 32
Freitag, den 26. Juni 2020
Nummer 26

Diese Woche

Sonntag, 28.06.2020, 20.00 Uhr
Musikveranstaltung
im Kurparkavillon
mit der Rentnerband
Oy-Mittelberg
Kurpark Oy

Freitag, 03.07.2020
„Benjamin Racing Club“
mit Oldtimer Wertungsprüfung
um 18 Uhr
am Rathaus in Wertach

sommer

Ferienpass

Gültig vom 01.07.20 - 03.10.20

OBERRALLGÄU · OSTALLGÄU · KAUFBEUREN · KEMPTEN · KLEINWALSERTAL · JUNGHOLZ

über 160 freie Eintritte und freie Fahrt in allen Bussen!

www.ferienpass-allgaeu.de





In eigener Sache:

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

→ Nutzen Sie diese Möglichkeit unter: OL.WITTICH.DE



■ Hinweis an alle Manuskriptsender

Bitte reichen Sie Ihre redaktionellen Beiträge und Bilder in der jeweiligen Kalenderwoche bis spätestens

Dienstag, 12.00 Uhr,
ein unter:

www.cmsweb.wittich.de

E-Mails, Faxe und Posteinreichungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Redaktion behält es sich vor, Einreichungen ggf. zu kürzen und zu editieren.



MARKT WERTACH

Marktverwaltung,

Rathausstraße 3, 87497 Wertach

Rathaus - Telefon 08365/7021-0

Rathaus - Fax: 08365/7021-22

E-Mail: rathaus@wertach.de

Internet

Rathaus: www.markt-wertach.de

Tourist-Information: www.wertach.de

Einwohnermelde-, Pass- und Wahlamt,

Abfallangelegenheiten

Frau Cordula Waibel 11

E-Mail: waibel.cordula@wertach.de

Standesamt, Gewerbeamt

Öffentliche Sicherheit und Ordnung,

Sozial- und Rentenangelegenheiten,

Wasser- und Kanalgebühren

Frau Petra Huber 12

nur vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr

Für standesamtliche Angelegenheiten bitte Termin vereinbaren.

E-Mail: huber.petra@wertach.de

Kasse, Friedhofsverwaltung, Marktamt

Frau Tanja Weißenbach 13

E-Mail: weissenbach.tanja@wertach.de

Haupt- und Bauamt

Herr Jörg Meyer 16

E-Mail: meyer.joerg@wertach.de

Kämmerei, Zweitwohnungssteuer - Personal

Herr Stefan Weipel 23

E-Mail: weipel.stefan@wertach.de

Bürgermeisterbüro - Steueramt

Frau Renate Kammermeier 15

E-Mail: kammermeier.renate@wertach.de

Auszubildende Frau Madeleine Schwarz 14

E-Mail: mschwarz@wertach.de

Parteiverkehr

Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch-Nachmittag 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

1. Bürgermeisterin Gertrud Knoll

Sprechzeiten im Rathaus

nur nach telefonischer Vereinbarung

Tel. 08365 702115

E-Mail: bgm@wertach.de

2. Bürgermeister Clemens Suntheim

Oberellegg 11, 87497 Wertach

3. Bürgermeister Alex Wittwer.

Vorderreute 6, 87497 Wertach

Seniorenbeauftragte: Dieter und Wilmara Ulshöfer

Dr.-Bach-Str. 15 1/2, 87497 Wertach ... Tel. 703677

Familienbeauftragter: Peter Mühlegg

Haaggasse 6, 87497 Wertach Tel. 703 643

Jugendbeauftragte: Katharina Willer

Grüntenseestr. 12, 87497 Wertach . Tel: 0176/9951

6888

Schul- und Kindergartenbeauftragte

des Marktgemeinderates Wertach:

Roswitha Stokklauser, Am Nattererhof 30,

87497 Wertach Tel. 598

Wolfgang Speiser, Unterellegg 2 1/2,

87497 Wertach Tel. 705631

Behindertenbeauftragter: Günther Stangl

Pfeiffermühle 1, 87497 Wertach Tel. 1575

Fundamt Wertach

Fundsachen online im Internet:

www.wertach.de/ Gemeinde/ Fundamt.

Rückfragen an die Tourist - Info Wertach,

Tel. 08365 70 21 99,

E-Mail: fundbuero@wertach.de

Forstrevier Wertach (AELF Kempten)

Thomas Schneid, Forstamtmann

Industriestr. 2, 87497 Wertach, Tel. 08365 - 543

E-Mail: thomas.schneid@aelf-ke.bayern.de

Sprechzeiten: jeweils Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Notars

Touristinformation, 1. Stock - kleiner

Sitzungssaal

Jeden ersten Mittwoch

im Monat 14.00 - 16.00 Uhr

Energieberatung im Rathaus in Wertach

Jeden 2. und 4. Mittwoch

im Monat 17.00 - 19.00 Uhr

Terminvereinbarung

bei Frau Waibel Tel. 702111

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Tel. Nr. 1751

Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 15.00 - 17.00 Uhr

Samstag 9.00 - 11.00 Uhr

Tierkörperbeseitigung Kraftsried

Tel. Nr. 08377/929400

Touristinformation

Rathausstr. 3, 87497 Wertach 08365/7021-99

Verena Angerer 08365/7021-99

Gudrun Gessenauer 08365/7021-25

Martina Jeffery 08365/7021-19

Leitung Dieter Kraus 08365/7021-20

Telefax 08365/7021-21 ... E-Mail: info@wertach.de

Öffnungszeiten der Tourist-Info und Bücherei

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

und 14:00 - 17:00 Uhr

Samstag 09:30 - 12:00 Uhr

Bücherei Wertach

Tel. 08365/702199

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

■ Waldbesitzer aufgepasst: Borkenkäfer schwärmt aus

In unseren Wäldern ist in den nächsten Tagen wieder mit einem großen Schwärmflug der Borkenkäfer zu rechnen. Die Förster des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kempten appellieren deshalb an die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, in den kommenden Wochen gründlich zu kontrollieren, ob ihre Fichtenwälder befallen sind.

„Befallene Stämme müssen rasch aufgearbeitet und dann entri-det oder mindestens 500 Meter aus dem Wald transportiert wer-den“, erklärt Thomas Schneid, Leiter des Forstreviers Wertach. Zudem sei es ratsam, die Baumkronen zu häckseln, denn Käfer nutzen schon Äste ab drei Zentimetern Durchmesser Brutstätte. Aber auch bisher nicht aufgearbeitetes Bruch- oder Windwurfholz aus vorausgegangenen Stürmen ist für die Kä-ideales Brutmaterial und sollte daher zügig entfernt werden. Diese sogenannte „saubere Waldwirtschaft“ ist die einzig wir-same und bewährte Methode, um eine Massenvermehrung zu verhindern, die auch größere Waldflächen zum Absterben br-ingen kann. Beratung und Unterstützung bei der Bekämpfung l-ten neben den Förstern des AELF auch die forstwirtschaftlich-Zusammenschlüsse der FBG Oberallgäu und WBV Kempten.“

Wie die Symptome eines Borkenkäferbefalls aussehen und was dann zu tun ist, wird erstmals auch in zwei Kurzvideos der Bayerischen Forstverwaltung erklärt. Die typischen Merkmale sind gut erkennbar: Frischer Befall zeigt sich durch braunes Bohrmehl, das aussieht wie Schnupftabak. Es sammelt sich auf Rindenschuppen, am Stammfuß, in Spinnweben oder auf der Bodenvegetation. In der Folge färben sich die Kronen braun und die Rinde blättert ab. In solchen Fällen ist es wichtig, auch benachbarte Bäume intensiv zu untersuchen. Heuer sei besonders große Wachsamkeit geboten, um eine starke Vermehrung der Käfer zu verhindern. Denn wegen der idealen Lebensbedingungen im letzten Jahr hätten mehr Käfer als sonst im Boden und unter der Rinde befallener Fichten überwintert.



Borkenkäfer Ips typographus, bekannt als Buchdrucker Foto: Rudolf Vornehm

Anbei auch die Direktlinks zu den beiden neuen Borkenkäfer-Videos:

<https://youtu.be/Gwwau898I28>

<https://youtu.be/7iopG88UIu8>

■ Anruf-Sammeltaxi (ATS)

Kempton - 0831 12555

Sonthofen und Immenstadt - 0831 25553

■ Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 04.06.2020

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 07.05. und vom 14.05.2020
- 3 Behandlung verschiedener Bauanträge
- 3.1 Erweiterung des Steinbruchs Wertach im Bebauungsplangebiet Steinbruch, Gem. Wertach; Genehmigungsantrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz HBA/137/2020
- 3.2 Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zum Einbau einer Betriebsleiterwohnung in das Betriebsgebäude (Turbinenhaus) auf FlNr. 1737/6, Gem. Wertach, Pfeiffermühle 1, 87497 Wertach HBA/138/2020
- 4 Bekanntgaben der Bürgermeisterin BGM/165/2020
- 5 Verschiedenes BGM/167/2020

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nach Eröffnung der Sitzung stellt die Bürgermeisterin fest, dass die Sitzungseinladung ordnungsgemäß ergangen ist und der Marktgemeinderat beschlussfähig ist (14 Ratsmitglieder, 1 entschuldigt).

TOP 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 07.05. und vom 14.05.2020

- a) Die Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 07.05.2020 ist allen Marktgemeinderatsmitgliedern zugestellt worden.
- b) Die Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 14.05.2020 ist allen Marktgemeinderatsmitgliedern zugestellt worden.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender

Beschluss:

- a) Die Sitzungsniederschrift vom 07.05.2020 wird genehmigt.
 - b) Die Sitzungsniederschrift vom 14.05.2020 wird genehmigt.
- (Abgestimmt haben nur die an den o.g. Sitzungen anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder.)

Abstimmungsergebnis jeweils: Ja 14 Nein 0

TOP 3 Behandlung verschiedener Bauanträge

TOP 3.1 Erweiterung des Steinbruchs Wertach im Bebauungsplangebiet Steinbruch, Gem. Wertach; Genehmigungsantrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Sachverhalt:

Die den Steinbruch betreibende Firma stellt den Antrag, den bestehenden Steinbruchbetrieb zu erweitern. Der genaue Umfang ergibt sich aus den eingereichten Planunterlagen, insbesondere aus dem Antragsschreiben selbst. Diese Unterlagen stehen den Ratsmitgliedern vollumfänglich zur Verfügung.

Die Erweiterung des Abbaus erfolgt innerhalb des zuletzt geänderten Abbaubereichs, so, wie er im Bebauungsplan Steinbruch dargestellt ist.

Die Ratsmitglieder haben die Unterlagen zur Kenntnis genommen und hierzu keine weiteren Fragen.

Es wird jedoch nochmals gegenüber einem im Zuschauerraum anwesenden Mitarbeiter der Fa. Geiger erklärt, dass es zu keiner weiteren „aus dem Ruder laufenden Sprengung“ kommen darf. Dies war bereits im Zuge der Bebauungsplanänderung geäußert worden. Der Mitarbeiter der Fa. Geiger sichert zu, man werde die erforderliche Sorgfalt walten lassen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgelegten Unterlagen zur Kenntnis und stimmt dem erweiterten Abbau mit der Maßgabe zu, dass die Vorgaben des diesbezüglichen Bebauungsplanes Steinbruch eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

TOP 3.2 Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zum Einbau einer Betriebsleiterwohnung in das Betriebsgebäude (Turbinenhaus) auf FlNr. 1737/6, Gem. Wertach, Pfeiffermühle 1, 87497 Wertach

Sachverhalt:

Der Bauherr möchte mit der Voranfrage in Erfahrung bringen, ob im Pumpenhaus für die Wasserkraftanlage eine Betriebsleiterwohnung eingebaut werden darf. Das Vorhaben beurteilt sich planungsrechtlich nach Auffassung der Verwaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, da - zumindest das Pumpenhaus an sich - der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient. Es handelt sich somit um ein privilegiertes Vorhaben. Die nun gewünschte Wohnung für den Betriebsleiter kann von der Privilegierung des Gebäudes miterfasst sein, wenn diese als notwendig anerkannt wird, um dem privilegierten Zweck ebenfalls zu dienen. Hierfür liegen nach Auffassung der Verwaltung Anhaltspunkte vor, die dem Antragsschreiben selbst zu entnehmen sind.

Hinsichtlich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wird auf Frage mitgeteilt, dass hier private Einrichtungen bestehen. Diese werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von der Genehmigungsbehörde (Landratsamt) auf Vollständigkeit und Funktion geprüft werden; im Bedarfsfall werden Ergänzungen oder Erweiterungen gefordert.



Die Gemeindeverwaltung wird im Zuge der gemeindlichen Stellungnahme auf den Umstand hinweisen, dass keine Anschlussmöglichkeiten ans öffentliche Netz bestehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt zum Einbau einer Betriebsleiterwohnung in das Pumpenhaus das gemeindliche Einvernehmen mit der Maßgabe, dass es sich nach Prüfung um eine privilegierte Nutzung handelt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 1

TOP 4 Bekanntgaben der Bürgermeisterin

Sachverhalt:

- Die Bürgermeisterin gibt bekannt, dass die Asphaltierungsarbeiten bei Willer's Säge und bei der Baustelle im Haag abgeschlossen worden sind und zeigt entsprechende Fotos.
- Die Bürgermeisterin informiert über den neu eingerichteten Holzlagerplatz mittels anliegendem Lageplan.
- Freibad

Nach aktueller Planung soll das Freibad in Wertach ab 10.06.2020 geöffnet werden können. Durch die Corona-Situation können einige touristische Veranstaltungen/Angebote nicht stattfinden und Frau Bürgermeisterin Knoll hat mit den Fachbereichsleitern und Herrn Alexander Comuth entschieden, das Freibad zu öffnen.

Die Planung sieht folgende Öffnungszeiten vor:

Frühschwimmen	07.00 Uhr bis 09.30 Uhr (2,5 Std)
Desinfektion	09.30 Uhr bis 10.00 Uhr (0,5 Std)
Tagschwimmen	10.00 Uhr bis 16.00 Uhr (6,0 Std)
Desinfektion	16.00 Uhr bis 16.30 Uhr (0,5Std)
Abendschwimmen	16.30 Uhr bis 19.00 Uhr (2,5 Std)

Herr Comuth und die Marktgemeinde haben durch die Vorkehrungen, die getroffen werden müssen (Eingangskontrolle, Abstands,- u. Badeaufsicht, Desinfektion, usw.) einen erheblichen Mehraufwand. Vor allem muss Personal (Schüler, Auszubildende) auf Ferienjob-Basis eingestellt werden. Zusätzlich wird ein Hygienekonzept ausgearbeitet und erstellt.

Die Preise für die Eintrittsgelder wurden seit 2016 nicht mehr angepasst. Auch durch den Mehraufwand schlägt die Verwaltung folgende Eintrittspreise vor. Es werden keine Dutzend,- oder Saisonskarten ausgegeben.

Starzlachauenbad Eintrittspreise neu ab 2020

		Alt 2016	Erhöhung	Neu 2020
1	Erwachsene ohne Ermäßigung	7,00 €	- €	- €
2	Erwachsene mit Ermäßigung	4,50 €	0,50 €	5,00 €
3	Kinder ohne Ermäßigung (6-16)	3,00 €	- €	- €
4	Kinder mit Ermäßigung	2,50 €	0,50 €	3,00 €
5	Tagesfamilienkarte	12,00 €	2,00 €	14,00 €
6	Studenten/Azubis	3,00 €	1,00 €	4,00 €
7	12er Karte Erw.	45,00 €	- €	- €
8	12er Karte Kind.	25,00 €	- €	- €
9	Saisonskarte Erw.	75,00 €	- €	- €
10	Saisonskarte Kind.	35,00 €	- €	- €
11	Saisonskarte Familien	140,00 €	- €	- €
12	Saisonskarte Ehepaare	130,00 €	- €	- €
13	Saisonskarte Studenten. Azubis	55,00 €	- €	- €
14	Schwerbehinderte ab 50%	2,50 €	0,50 €	3,00 €
15	Früh/Abend Erw.	3,00 €	- €	3,00 €

Aus der folgenden Beratung wird festgehalten:

Das Bad darf gleichzeitig von ca. 350 Personen genutzt werden (nach einem Eckpunkt Papier des Verbandes der Kommunalunternehmer).

Das Bad solle erst dann geöffnet werden, wenn eine entsprechende Wetterbesserung eingetreten ist. Die Einhaltung des Hygienekonzepts ist zwingende Voraussetzung für den Betrieb, wobei das Konzept frühzeitig getestet werden sollte und ggf. anzupassen ist; man wird immer auch schauen müssen, wie sich der tägliche Betrieb entwickelt. Prinzipiell solle die Rutsche geöffnet werden, stellt sich heraus, dass man sich hier unvernünftig verhält kann diese auch kurzfristig geschlossen werden. Eine Diskussion ergibt sich hinsichtlich der angedachten Preiserhöhung. Einzelne Ratsmitglieder meinen, man solle wg. schlechter Außenwirkung auf eine Anhebung verzichten (schließlich senke ja z.B. der Staat die Mehrwertsteuer), andere Ratsmitglieder halten die angedachte maßvolle Anhebung für gerechtfertigt vor dem Hintergrund, dass wg. des coronabedingten Mehraufwandes einige Bäder gar nicht öffnen und in anderen Branchen wg. Mehraufwand auch höhere Preise gelten, die i.d.R. mit Desinfektionskosten gerechtfertigt werden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass nach jeder Badezeit das Bad vollständig geräumt wird und für den folgenden Badezeitraum eine neue Eintrittskarte zu kaufen ist; damit soll sichergestellt werden, dass möglichst vielen Bürgern eine Bademöglichkeit eingeräumt wird (speziell am Abend).

d) Ob und in welchem Umfang es einen Vihscheid 2020 in Wertach geben wird entscheidet sich voraussichtlich bei der Scheidungsschussitzung am Dienstag, 09.06.2020.

e) Zur Kindertagesstätte wird mitgeteilt, dass dort aktuell zu wenig Plätze ab September vorhanden seien. Man sei dabei, an einer Lösung („zusätzliche Bedarfsgruppe“) zu arbeiten.

Beschluss:

ca) Der Marktgemeinderat beschließt das Freibad in Abhängigkeit von den Wetterverhältnissen zu öffnen (voraussichtlich zwischen dem 20. und 30. Juni).

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0.

cb) Die Eintrittspreise sollen wie in der Übersicht aufgezeigt festgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 2.

TOP 5 Verschiedenes

Sachverhalt:

Ein Ratsmitglied weist darauf hin, dass bei der Asphaltierung im Haag eine Randsteinzeile verlegt, dann weggerissen und anschließend auf neuem Niveau erneut verlegt werden musste. Hier sei zu klären, ob daran die ausführende Firma oder der Planer Schuld sei, jedenfalls sollten die Kosten nicht von der Gemeinde getragen werden. Die Bürgermeisterin sagt, man nehme dies zur Kenntnis und werde die Schlussrechnung abwarten.

Wertach, 23.06.2020

Für die Richtigkeit:

Gertrud Knoll

Erste Bürgermeisterin

Jörg Meyer

Schriftführer/in

■ Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Nachfolgende Satzung wird hiermit bekannt gemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Wertach erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,



- b) den Bau- und Grundstücksausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Umwelt- und Energieausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Tourismusausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin. Sofern der Haupt- und Finanzausschuss Aufgaben der Rechnungsprüfung wahrnimmt übernimmt den Vorsitz Gemeinderatsmitglied Mario Hengge.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,- Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, an der Klausurtagung oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 Euro je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 4 Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2014 außer Kraft.

Wertach, 07.05.2020

Markt Wertach

Gertrud Knoll

Erste Bürgermeisterin

■ Notarsprechtag im Monat Juli 2020 Rathaus Wertach

Der nächste Notarsprechtag findet

am Mittwoch, den 1. Juli 2020 von 14.00 - 16.00 Uhr

in der Touristikinformation, 1. Obergeschoß, Sitzungssaal, statt. Der Zugang erfolgt von außen über eine Holztür auf der Seite zur Sennerei. Wir bitten alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sich vorher telefonisch mit dem Notariat in Sonthofen, Tel. 08321/66250, in Verbindung zu setzen und einen Termin zu vereinbaren.

■ Öffentliche Gemeinderatssitzung am 02.07.2020

Am **Donnerstag, 02.07.2020, um 20:00 Uhr**

findet im **Sitzungssaal in der Touristinfo, 1. Stock** eine **Sitzung des Gemeinderates** mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 04.06.2020
- 3 Behandlung verschiedener Bauanträge
- 3.1 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage im Bebauungsplangebiet „An der Grüntenseestraße“ auf FlNr. 229/6, Gem. Wertach, Im Haag 14
- 3.2 Errichtung zweier Tinyhäuser sowie Errichtung eines Carports für 3 Kfz auf FlNr. 2446, Gem Wertach, Vorderreute 14
- 3.3 Umnutzung von Ferienwohnungen in Eigentumswohnungen beim Anwesen FlNr. 341/7 u. 368/24, Gem. Wertach
- 4 1. Änderung des Bebauungsplanes „Linzenleiten II“; Behandlung u. Abwägung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange u.d. Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs.2 u. 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss
- 5 Außenbereichssatzung Hinterschneid; Behandlung und Abwägung der Anregungen der Träger öffentlicher Belang u.d. Öffentlichkeit nach §13 Abs.2 u. 3 BauGB; Satzungsbeschluss
- 6 Vergabe der Kanalsanierungsarbeiten im Schimmelreiterweg
- 7 Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt
Markt Wertach, 23.06.2020

Gertrud Knoll

Erste Bürgermeisterin

■ Ablesung der Wasserzähler

Die Bediensteten des Marktes Wertach (Bauhofmitarbeiter) werden **ab Montag, den 29.06.2020**

die gemeindlichen Wasserzähler in den Gebäuden zur Jahresabrechnung 2019 ablesen. Wir bitten deshalb alle Hausbesitzer und Hausverwalter, die Wasserzähler frei zu halten und den Zugang für das Ablesepersonal zu ermöglichen. Gerne können Sie uns den Wasserstand auch telefonisch unter 08365/7021-12 oder per E-Mail an huber.petra@wertach.de durchgeben.

Ihre Marktverwaltung

Petra Huber

■ Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Wertach 2020

Der Gemeinderat des Marktes Wertach gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),



3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamteten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten;
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer, außer Praktikanten
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 7 bis 11) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltungsverpflichtung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien⁽¹⁾

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlicher Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 20 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 21 versandt werden.⁽²⁾
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen

- ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

II.a) Die Ausschüsse

§ 5 a

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen / das Los. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird/werden für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Aufgaben der Ausschüsse

§ 5 b

Vorberatende Ausschüsse; Beauftragte

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:
 1. Haupt- und Finanzausschuss:
 - a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtrags- haushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen
 - b) Vorbereitung der Jahresrechnung mit zugehörigen Anlagen
 2. Bau- und Grundstücksausschuss:
Vorberatung von Bauvorhaben; Vorberatung von Grundstücksangelegenheiten und ähnliches
 3. Umwelt- und Energieausschuss:
Vorberatung und Vorbereitung von Konzepten zur Einsparung von Energie, Nutzung einheimischer Rohstoffe und ähnliches
 4. Tourismusausschuss
Vorberatung der Angelegenheiten, die mit dem Tourismus in Zusammenhang stehen; Entwicklung und Weiterführung touristischer Leitbilder; Entwicklung entsprechender Konzepte; Entwicklung und Optimierung der touristischen Infrastruktur u.ä.
 5. Rechnungsprüfungsausschuss:
Ein eigener Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Die Prüfung der Jahresrechnung mit Anlagen und die örtliche Kassenprüfung obliegt den Mitgliedern des Finanzausschusses, wobei der Erste Bürgermeister hierbei nicht mitwirkt.
 6. 2 Beauftragte für Schul- und Kindergartenangelegenheiten aus der Mitte des Gemeinderates (Rosi Stokklauser und Wolfgang Speiser).

7. 1 Beauftragter für Angelegenheiten der Jugend aus der Mitte des Gemeinderates (Katharina Willer)
8. 1 Beauftragte/r für Familienangelegenheiten, 1 Seniorenbeauftragte/n und 1 Behindertenbeauftragte/n wird für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Bei den Beauftragten nach Nr. 8 dieser Vorschrift sollen geeignete Personen aus der Bürgerschaft bestellt werden.

III. Die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 6

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 7

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er oder sie kann dabei einzelne seiner oder ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) ¹Die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 8

Einzelne Aufgaben

- (1) Die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihr vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 6. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 7. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 7.500,- € im Einzelfall ^[3],
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	600,- € ^[4]
- Niederschlagung	1000,- € ^[5]
- Stundung bis 1 Jahr	7.500,- € ^[6] ,
mehr als 1 Jahr	3.750,-€
- Aussetzung der Vollziehung	3.750,- € ^[7]
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000,- € ^[8] und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000,-€ ^[9] im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 6.000 € ^[10]
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 6.000 € ^[11] erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.200,- € ^[12] Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 7.500,-€ nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 9

Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats, soweit die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 8 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) ¹Die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 10

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder ein von ihr bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 11

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 12

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin aus.
- (3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 13

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Gemeinderat und erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für die Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 14

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 15

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 16

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
- ²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 17

Einberufung

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden im Regelfall am ersten Donnerstag im Monat statt; sie beginnen regelmäßig um 20.00 Uhr und enden spätestens um 23.30 Uhr. Ist über die in der Tagesordnung enthaltenen Tagesordnungspunkte bis dahin nicht beraten und abgestimmt worden, wird die Sitzung am auf diese Sitzung folgenden Donnerstag weitergeführt, ohne dass hierzu eine erneute Ladung ergehen muss. ²In der Einladung (§ 20) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 18

Tagesordnung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 19

Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch¹⁸⁾ zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)¹⁹⁾ eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beige-fügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht gerechnet.



§ 20 Anträge^[13]

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 21 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf und wird verlesen.

§ 22 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 17), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Die Vorsitzende oder eine von ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutaichtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (5) Zu den Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist die Empfehlung des Ausschusses bekannt zu geben.

§ 23 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden erteilt wird. ²Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörern kann das Wort erteilt werden.
- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 24 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 15 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die vorausichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidender Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentlich Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 5 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 25 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 26 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 27 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 28 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu archivieren.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

- (3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 29

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 30

Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 31

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 32

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 33

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.05.2014 außer Kraft.

Wertach, 07.05.2020

Gez.

Gertrud Knoll

Erste Bürgermeisterin

¹¹⁾ Die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u.a.) und deren Schutz können z.B. über eine monatliche IT-Pauschale abgegolten werden.



^[2] Vgl. das Muster „Zugangsöffnung für die elektronische Kommunikation“. Die Regelung des § 4 Abs. 2 kann entfallen, wenn die Ladung zur Gemeinderatssitzung, der Versand der Sitzungsunterlagen und die Antragstellung ausschließlich schriftlich (nach § 20 Alternative 3, § 21 Alternative 1) erfolgen und Niederschriften über öffentliche Sitzungen nicht elektronisch (vgl. § 16 Abs. 3) übermittelt werden sollen.

^[3] Es wird vorgeschlagen, je nach Größe der Gemeinde 4 bis 5 € je Einwohner und Einwohnerin festzusetzen. Es handelt sich jeweils um Bruttobeträge.

^[4] Vorschlag: 10 % von Fußnote 3.

^[5] Vorschlag: 50 % von Fußnote 3..

^[6] Vorschlag: bis zu einem Jahr wie Fußnote 3, über einem Jahr 50 % davon..

^[7] Vorschlag: 50 % zu Fußnote 3.

^[8] Vorschlag: 50 % von Fußnote 3.

^[9] Vorschlag: 25 % von Fußnote 3.

^[10] Vorschlag: wie Fußnote 3.

^[11] Vorschlag: 50 % von Fußnote 3.

^[12] Vorschlag: 10 % von Fußnote 3 im Einzelfall.

Energie

■ Energieberatungstermine im Juli 2020

im Rathaus in Wertach

Im Monat Juli finden wieder vor Ort im Rathaus Wertach Energieberatungstermine für die Bürger von Wertach statt und zwar am Mittwoch, den 08. Juli 2020 und 22. Juli 2020.

Zu den Terminen können Sie sich im Rathaus Wertach, Frau Waibel, Tel. 702111, anmelden.

Ende des amtlichen Teils

BEREITSCHAFTS DIENSTE



■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Kempten, Füssen und Immenstadt

Die Öffnungszeiten sind für **Immenstadt** für die allgemeinärztliche Behandlung

- Mittwoch und Freitag 16.00 bis 21.00 Uhr
- Samstag, Sonntag und Feiertag 09.00 bis 21.00 Uhr

Die Öffnungszeiten für **Füssen**

sind für die allgemeinärztliche Behandlung

- Mittwoch und Freitag 16.00 bis 21.00 Uhr
- Samstag, Sonntag und Feiertag 09.00 bis 21.00 Uhr

Die Öffnungszeiten für **Kempten**

sind für die allgemeinärztliche Behandlung

- Montag, Dienstag, Donnerstag 18.00 bis 22.00 Uhr
- Mittwoch, Freitag 13.00 bis 22.00 Uhr
- Samstag, Sonntag, Feiertag 8.00 bis 22.00 Uhr

In **Kempten** gibt es eine **Kinder- und Jugendärztliche Behandlung** zu den Zeiten

- Samstag, Sonntag, Feiertag 9.00 bis 16.00 Uhr

Ärztliche BereitschaftsdienstzentraleTel. 116117.

In **lebensbedrohlichen Notfällen**wenden Sie sich bitte wie bisher an die Rettungsleitstelle unter der Nummer **112**.

Häusliche Krankenpflege

Caritas/Sozialstation Wertach/Oy-Mittelberg
Tel. 08365/703705 oder 08321/660120

Apothekennotdienst

- 26.06. Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 12
Kempten, Tel. 0831/5226622
- 27.06. Apotheke Zum Falkenstein, Allgäuer Str. 21
Pfronten, Tel. 08363/360
- 28.06. Rathaus-Apotheke, Allgäuer Str. 1
Pfronten, Tel. 08363/92306
- 29.06. St. Nikolaus-Apotheke, Vilstalstr. 3
Pfronten, Tel. 08363/1292
- 30.06. Sonnen-Apotheke, Oy-Mittelberg
Hauptstr. 19, Tel. 08366/234
- 01.07. Apotheke Zum Falkenstein, Allgäuer Str. 21
Pfronten, Tel. 08363/360
- 02.07. St. Ulrich-Apotheke, Marktstr. 34
Wertach, Tel. 08365/364
- 03.07. Rathaus-Apotheke, Allgäuer Str. 1
Pfronten, Tel. 08363/92306

Bereitschaftsdienst Stromversorgung

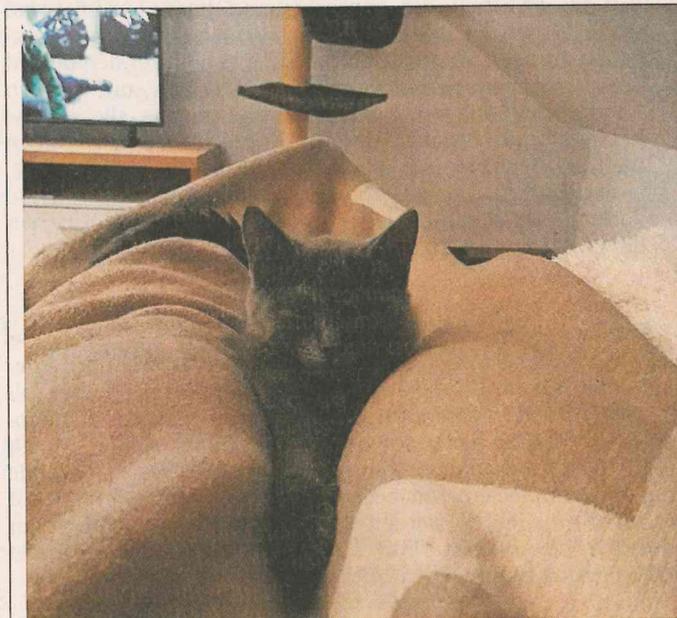
Allgäuer Überlandwerk GmbH

Servicenummer 0800 2521-222

TOURIST INFORMATION



■ Fundamt Wertach: Graue Katze „Bonnie“ seit Samstag, 6. Juni vermisst



Seit Samstag, den 6.6. wird die Katze "Bonnie" vermisst. Sie ist eine graue Kätzin und ca. 1 Jahr alt. Entlaufen ist sie in „Enthalb der Ach“ in Wertach.

Eventuell ist sie mit Spaziergängern mitgelaufen oder wurde versehentlich eingesperrt.

Falls jemand was weiß, bitte unter 0151 209 367 45 melden.

Vielen Dank für die Mithilfe!

■ Mehr Sommer-Spaß mit dem Ferien-Pass! Ferienpass ab sofort erhältlich - gültig von 1. Juli bis 3. Oktober 2020

Wir haben unser Bestes gegeben und trotz Corona-Pandemi einen tollen Sommerferienpass für Euch zusammenstellen können!